

Schulreglement des Berufsbildungszentrums Herisau

vom 26. Juni 2020

Das Departement Bildung und Kultur von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾ und Art. 3 und Art. 39 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Schulorganisation und das Disziplinarwesen.

² Es gilt für die Lehrenden, die Verwaltungsangestellten und die Schülerinnen und Schüler am Berufsbildungszentrum Herisau, nachfolgend BBZ genannt.

Art. 2 Aufgaben des BBZ

¹ Dem BBZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterricht in der beruflichen Grundbildung³⁾ der Berufe Assistent/-in Gesundheit und Soziales, Detailhandelsassistent/-in, Detailhandelsfachfrau/-mann, Elektroinstallateur/-in, Fachfrau/-mann Gesundheit, Forstwart/-in, Kauffrau/-mann, Holzbearbeiter/-in, Konstrukteur/-in, Montage-Elektriker/-in, Polymechaniker/-in, Schreiner/-in, Schreinerpraktiker/-in und Zimmerin/Zimmermann;
- b. Durchführung des schulischen Teils der Qualifikationsverfahren⁴⁾;
- c. Führung von Angeboten der Berufsmaturität⁵⁾;
- d. Führung von Brückenangeboten⁶⁾;
- e. Führung von Angeboten in den Bereichen Beratung und Förderung für Lernende des BBZ;
- f. Betrieb einer Cafeteria.

Art. 3 Schulorganisation

¹ Die Organisation gliedert sich in folgende Einheiten:

- a. die Berufsbildungskommission⁷⁾;
- b. die Schulleitung⁸⁾;
- c. die erweiterte Schulleitung;
- d. der Konvent der Lehrenden.

Art. 4 Schulleitung

¹ Die Schulleitung besteht aus der Rektorin resp. dem Rektor und mindestens einer resp. einem Prorektor/in. Die Schulleitung tagt regelmässig.

² Die Rektorin resp. der Rektor hat den Vorsitz.

³ Beschlüsse der Schulleitung werden nach dem Konsens- und Kollegialprinzip gefasst.

⁴ Die Aufgaben der Schulleitung sind die strategische Führung und formale Entscheide, soweit sie nicht der Rektorin resp. dem Rektor gemäss Gesetz und Verordnung vorbehalten sind. Die Aufgaben sind in Funktionsbeschreibungen geregelt. Diese werden durch das Departement Bildung und Kultur genehmigt.

¹⁾ EG zum BBG (bGS 414.11)

²⁾ kant. BBV (bGS 414.111)

³⁾ Art. 11 Abs. 1 EG zum BBG

⁴⁾ Art. 22 Abs. 1 EG zum BBG

⁵⁾ Art. 13 EG zum BBG und Art. 12 f. kant. BBV

⁶⁾ Art. 10 EG zum BBG und Art. 5 ff. kant. BBV

⁷⁾ Art. 7 EG zum BBG und Art. 4 kant. BBV

⁸⁾ Art. 9 EG zum BBG

⁵ Die Schulleitung hat zudem folgende Aufgaben:

- a. Erlass einer Hausordnung, welche die Verhaltensregeln für den Schulbetrieb sowie ein Bussen- und Gebührenkatalog enthält;
- b. Führung eines zertifizierten Managementsystems.

Art. 5 Erweiterte Schulleitung

¹ Der erweiterten Schulleitung gehören neben der Schulleitung die Leitenden der Abteilungen an. Die erweiterte Schulleitung tagt regelmässig.

² Die Rektorin resp. der Rektor hat den Vorsitz.

³ Beschlüsse der erweiterten Schulleitung werden nach dem Konsens- und Kollegialprinzip gefasst.

⁴ Die Aufgaben der erweiterten Schulleitung sind die operative Führung und Entwicklung der Schule.

Art. 6 Konvent der Lehrenden

¹ Alle Lehrenden bilden den Konvent.

² Der Konvent:

- a. wird mindestens einmal pro Semester durchgeführt;
- b. wird von der Schulleitung einberufen oder wenn wenigstens ein Drittel der Lehrenden dies verlangt;
- c. wird von der Schulleitung vorbereitet und geführt.

³ Er:

- a. ist in wichtigen Fragen der Schulentwicklung anzuhören;
- b. dient der gegenseitigen Information;
- c. schlägt dem Regierungsrat eine Vertretung der Lehrenden in der Berufsbildungskommission vor;
- d. kann schriftlich begründete Anträge an das Departement Bildung und Kultur stellen.

⁴ Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Lehrenden anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die Rektorin resp. der Rektor den Stichentscheid.

Art. 7 Schulbetrieb und Absenzen

¹ Der Stundenplan ist für Lehrende und Lernende verbindlich.

² Erscheint eine Lehrperson ohne vorherige Meldung nicht zum Unterricht, ist das Sekretariat 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn durch Lernende zu benachrichtigen.

³ Lernende melden ihre Absenzen. Die Lehrenden führen eine Absenzenkontrolle. Als Absenz gilt jede nicht vollständig besuchte Lektion.

Art. 8 Lernenden- und Ausbildungsberatung

¹ Die Lernenden- und Ausbildungsberatung steht allen Lernenden unentgeltlich zur Verfügung.

² Wird diese Beratung während der Unterrichtszeit in Anspruch genommen, gilt dies nicht als Absenz.

Art. 9 Vertretung der Klassen

¹ Pro Klasse wird eine Klassenchefin resp. ein Klassenchef bestimmt. Diese Person vertritt Anliegen der Klasse gegenüber den Lehrenden und der (erweiterten) Schulleitung.

Art. 10 Zeugnis

¹ Im Zeugnis werden eingetragen:

- a. die Noten für die Leistungen im Unterricht;
- b. die Absenzen.

² In Ausnahmefällen kann die Notengebung auf Antrag von der Schulleitung durch „besucht“ oder „dispensiert“ ersetzt werden.

Art. 11 Disziplinar massnahmen

¹ Wer gegen das Schulreglement, die Hausordnung oder gegen Weisungen von Mitarbeitenden des BBZ verstösst, kann mit Disziplinar massnahmen belegt werden.

² Lehrende können bei Verstössen:

- a. den betreffenden Lernenden zusätzliche Arbeiten auferlegen¹⁾;
- b. die betreffenden Lernenden aus einer Unterrichtsstunde wegweisen²⁾.

³ Die Schulleitung kann bei Verstössen:

- a. eine schriftliche Ermahnung erteilen;
- b. einen schriftlichen Verweis erteilen³⁾;
- c. eine Busse bis zum gesetzlich festgelegten Maximalbetrag (CHF 1'000.-) aussprechen⁴⁾;
- d. eine befristete oder endgültige Wegweisung von der Schule verfügen⁵⁾;
- e. Androhung des Schulausschlusses bei erneutem Fehlverhalten⁶⁾.

⁴ Auf Antrag der Schulleitung kann bei schwerwiegenden Verstössen ein Widerruf der Genehmigung des Lehrvertrages durch das Departement Bildung und Kultur erfolgen⁷⁾.

⁵ Ab Stufe Verweis werden der Ausbildungsbetrieb und die gesetzliche Vertretung, ab Stufe endgültige Wegweisung von der Schule zusätzlich das Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung über die Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

⁶ In den Fällen von Abs. 3 und 4 sind Betroffene vor Vollzug einer Massnahme anzuhören.

⁷ Bei der Wahl der Massnahme ist die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Art. 12 Schlussbestimmung

¹ Diese Schulordnung tritt auf den 1. August 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung des Berufsbildungszentrums Herisau vom 11. November 2012.

Anhang: Organigramm

¹⁾ Art. 39 Abs. 1 lit. a kant. BBV

²⁾ Art. 39 Abs. 1 lit. b kant. BBV

³⁾ Art. 39 Abs. 1 lit. c kant. BBV

⁴⁾ Art. 36 Abs. 2 lit. a EG zum BBG

⁵⁾ Art. 36 Abs. 2 lit. b EG zum BBG

⁶⁾ Art. 39 Abs. 1 lit. d kant. BBV

⁷⁾ Art. 36 Abs. 2 lit. c EG zum BBG